Gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. c und Art. 52 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden schliessen die Gemeinden Samedan und Bever nachfolgenden

VERTRAG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinden Samedan und Bever verpflichten sich gegenseitig, eine umweltschonende, gesetzeskonforme und wirtschaftliche Abwasserreinigung zu besorgen.

Zweck

Zu diesem Zweck, d.h. zum Bau, Ausbau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlage Sax (ARA Sax) schliessen sich die Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Zweckgemeinschaft ohne juristische Persönlichkeit zusammen.

Zweckgemeinschaft

Mit übereinstimmendem Beschluss der Gemeindeversammlungen von Samedan und Bever können im Rahmen dieser Zweckgemeinschaft weitere Aufgaben im Bereich der Entsorgung bewältigt werden.

Weitere Aufgaben

Art 2

Die Tätigkeit der Zweckgemeinschaft erstreckt sich auf die gemeinsame, umweltschonende, gesetzeskonforme und wirtschaftliche Abwasserreinigung. Die Zweckgemeinschaft projektiert, baut und betreibt die gemeinschaftlichen Anlagen.

Tätigkeit

Die Zweckgemeinschaft hält ihre Anlagen ordnungsgemäss in Betrieb, um so das anfallende Abwasser zu übernehmen und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu reinigen, und den Klärschlamm sowie weitere Rückstände ordnungsgemäss zu entsorgen.

Die Zweckgemeinschaft verpflichtet sich ferner, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Emissionen und Immissionen aus dem Betrieb der gemeinschaftlichen Anlagen zu verhindern, zu minimieren oder zu beseitigen.

Art. 3

Zustimmung zu Rechtsgeschäften Alle sich aus der Zusammenarbeit der Vertragsgemeinden bei der Abwasserbeseitigung ergebenden Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung beider Gemeinden.

Kompetenz der Betriebskommission Hievon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die mit Zustimmung beider Gemeinden bzw. aufgrund des vorliegenden Vertrages der Betriebskommission ARA Sax zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

II. Betriebskommission ARA Sax

Art. 4

Mitglieder

Die Vertragsgemeinden bestellen zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben eine Betriebskommission ARA Sax (Betriebskommission) mit 5 Mitgliedern.

Vertretung der Gemeinden Jene Gemeinde, welche gemäss Kostenverteilerreglement den grösseren Anteil der Betriebskosten zu tragen hat, bezeichnet 3 Mitglieder, die andere 2. Davon muss pro Gemeinde mindestens 1 dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindevorstand angehören. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Mai aufgrund der Rechnung des Vorjahres.

Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter, die nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen. Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Kommissionsmitglied oder dem Betriebsleiter die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 5

Aufgaben

Der Betriebskommission ARA Sax kommen die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Vorbereitung und Antragstellung sämtlicher durch die Gemeindeexekutiven oder die Gemeindeversammlungen

- bzw. an den Urnen der Vertragsgemeinden zu entscheidenden Sachgeschäfte.
- 2. Vollzug des übergeordneten Rechts, der Reglemente und der Beschlüsse der Vertragsgemeinden.
- Erstellung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz (inkl. Nachführung des Anlagekatasters), der Abrechnungen über Investitionen sowie des Budgets zuhanden der Gemeindeexekutiven bzw. Gemeindeversammlungen.
- 4. Jährliche Erarbeitung eines Investitions- und Finanzplanes zuhanden der Vertragsgemeinden.
- 5. Erarbeitung eines, unter Einbezug von regionalen Lösungen, langfristigen Ausbaukonzeptes sowie ganz allgemeine Beratung der Vertragsgemeinden in Fragen der Abwasserreinigung und Abwasserentsorgung.
- 6. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, im Betrage bis Fr. 15'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 5'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der Zweckgemeinschaft erfordert.

Solche Ausgaben sind den Gemeinden sofort nach dem Beschluss durch die Betriebskommission mitzuteilen und zu begründen.

- 7. Führung und Überwachung des Betriebes der Abwasserreinigungsanlage Sax (ARA Sax), wozu insbesondere gehören:
- 7.1 Festlegung der Organisationsstrukturen und des Stellenplanes.

- 7.2 Erlass von Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften etc. für die Mitarbeiter und Festsetzung der Anstellungsbedingungen gemäss kantonaler Personalverordnung.
- 7.3 Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterrinnen gemäss Stellenplan.
- 7.4 Erlass von Reglementen und Weisungen für den Betrieb.
- 7.5 Vertretung der Vertragsgemeinden vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen im Rahmen der Aufgaben der Zweckgemeinschaft.
- 7.6 Vergabe von Arbeiten und Aufträgen nach Massgabe des Submissionsgesetzes für den Kanton Graubünden.
- 7.7 Einleitung der Untersuchung der Abwasser- und Schmutzstofffrachten von potenziellen Kostenträgern. Entscheidung aufgrund der Abwasser- und Schmutzstofffrachten, welche Gemeinden und Betriebe als separate Kostenträger gelten.
- 7.8 Weitere der Betriebskommission von den Vertragsgemeinden zur direkten Erledigung zugewiesene Aufgaben.

Art. 6

Einberufung

 Die Betriebskommission versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

Beschlussfähigkeit

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wobei beide Gemeinden vertreten sein müssen. Ist die Kommission infolge wiederholter Abwesenheiten der Vertreter einer Gemeinde nicht beschlussfähig, so richtet sich das Verfahren analog Art. 7 Abs. 4 dieses Vertrages.

3. Der Betriebsleiter soll in der Regel mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Betriebskommission eingeladen werden. Wird er eingeladen, ist er zur Teilnahme verpflichtet.

Einsitznahme des Betriebsleiters

Art. 7

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt; auf Begehren eines Mitgliedes wird schriftlich gewählt und abgestimmt.

Beschlussfassung

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit absolutem bzw. relativem Mehr.

Jedes Kommissionsmitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

Ein Sachgeschäft gilt als abgelehnt, wenn alle anwesenden Kommissionsmitglieder einer Gemeinde die Zustimmung verweigern. In diesem Fall wird das Geschäft den Gemeindeexekutiven zur Beratung und zur einvernehmlichen Beschlussfasung vorgelegt. Können auch diese sich nicht einigen, so ziehen sie das zuständige kantonale Amt zur Beratung und Vermittlung bei.

Vermittlung

Über die Sitzungen der Betriebskommission wird ein Protokoll geführt, welches den Gemeideexekutiven der Vertragsgemeinden innert 14 Tagen nach der Sitzung in Kopie zuzustellen ist.

Protokollführung

Der Jahresbericht und die Betriebsrechnung inkl. Abrechnung über die Subventionen von Bund und Kanton samt Bilanz und nachgeführtem Anlagekataster sind den Vertragsgemeinden bis spätestens Ende März des folgenden Jahres vorzulegen.

Der Vorschlag für das Budget ist den Vertragsgemeinden bis spätestens Ende September des Vorjahres schriftlich vorzulegen.

III. Gemeinschaftliche Anlagen und eigene Anlagen der Vertragsgemeinden

Art. 8

Gemeinschaftliche Anlagen Als gemeinschaftliche Anlagen gelten die Abwasserreinigungsanlage Sax samt den Nebenanlagen auf der Liegenschaft Nr. 592 und 594 in Samedan. Weitere gemeinschaftliche Anlagen können aufgrund der Beschlüsse der Vertragsgemeinden hinzukommen. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden aufgrund der von den Vertragsgemeinden genehmigten Bauprojekte und Bankkredite unter Aufsicht der Betriebskommission erstellt.

Im Einzelnen werden die gemeinschaftlichen Anlagen in einem Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet.

Die gemeinschaftlichen Anlagen stehen im Gesamteigentum der Vertragsgemeinden.

Anlagen der Gemeinden Alle nicht als gemeinschaftliche Anlagen bezeichneten Abwasseranlagen der Vertragsgemeinden stehen im Eigentum der Gemeinde, auf deren Boden sich die Anlagen befinden.

Anlagen Dritter

Ausgenommen von dieser Regelung sind Abwasseranlagen welche im Eigentum von Dritten stehen und welche mit Einwilligung der Betriebskommission direkt an die ARA Sax angeschlossen werden bzw. über welche mit Einwilligung der Betriebskommission Abwasser direkt in die ARA Sax eingeleitet wird.

IV. Abwasserreinigungsanlage Sax (ARA Sax)

A Allgemeines

Art. 9

Unterhalt

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind sachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Grundlagen

Massgebend hiefür sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons und die Kanalisationsreglemente der Vertragsgemeinden sowie die von der Betriebskommission erlassenen Reglemente und Dienstanweisungen.

Art. 10

Das Abwasser ist im Schwemm- und Trennsystem abzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichem Abwasser.

Ableitungssystem

Die Einleitung von besonders stark belastetem Abwasser in die gemeinschaftlichen Abwasseranlagen bedarf der Zustimmung der Betriebskommission und der zuständigen kantonalen Amtsstellen.

Stark belastetes Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser ist nur mit Bewilligung der Betriebskommission zulässig.

Wärmeentnahmen

Art. 11

Bestehende, den Gemeinschaftsanlagen nicht genügende Anlagen der einzelnen Vertragsgemeinden oder Privater sind auf Kosten der Betreffenden vor deren Anschluss an die gemeinschaftlichen Anlagen anzupassen.

Anpassung

B Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden

Art. 12

Sämtliche Abwasseranlagen der Vertragsgemeinden sind sachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Unterhalt

Die Vertragsgemeinden sind für die Kontrolle der Einhaltung der Einleitungsvorschriften verantwortlich. Die Betriebskommission hat das Recht, direkte Kontrollen anzuordnen.

Kontrollrecht

Art. 13

Die Gemeinden haften gegenüber der Zweckgemeinschaft für Schäden, welche als Folge einer Verletzung ihrer Kontrollpflichten oder dadurch entstehen, dass die bei einer ordnungsgemässen Kontrolle festgestellten Mängel nicht behoben oder die von der Zweckgemeinschaft verlangten Massnahmen nicht getroffen wurden. Das Kontrollrecht der Betriebskommission ge-

Haftung

mäss Art. 12 dieses Vertrages entlastet die Verbandsgemeinden nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

Im Übrigen sind Dritte für deren Anlagen oder Massnahmen gegenüber der Zweckgemeinschaft bzw. den betreffenden Gemeinden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

Entspricht eine bestehende Anlage der Gemeinden oder von Privaten nicht den gesetzlichen oder von der Betriebskommission der Zweckgemeinschaft erlassenen Anforderungen oder wird durch schädliches Abwasser der Betrieb der ARA Sax gestört, so hat die betreffende Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission die entsprechenden Massnahmen zum Schutz der Anlage unverzüglich zu ergreifen. Die Kosten können dem Verursacher überbunden werden.

Art. 14

Durchsetzung durch Gemeinden

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, für die Durchsetzung der gemeinsamen Beschlüsse und Vorschriften zu sorgen, soweit deren Vollzug nicht der Betriebskommission obliegt.

Art. 15

Periodische Kontrolle Die Vertragsgemeinden haben angeschlossene Abwasseranlagen Privater auf ihrem Territorium periodisch auf ihren Zustand zu kontrollieren und insbesondere die Einhaltung der den gewerblichen und industriellen Betrieben erteilten Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichem Abwasser zu überwachen. Die Gemeinden können diese Aufgabe der Betriebskommission übertragen.

Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind von den Vertragsgemeinden unter Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich beheben zu lassen.

Art. 16

Reglemente der Gemeinden

Die Abwasserreglemente der Vertragsgemeinden sind den Bedürfnissen der gemeinschaftlichen Abwasserbeseitigung anzupassen. Bei Total- und Teilrevisionen dieser Reglemente sind die Vertragsgemeinden verpflichtet, die Betriebskommission zur Vernehmlassung einzuladen.

Art. 17

Anschlussbewilligungen werden von der zuständigen Gemeindeexekutive erteilt.

Anschlussbewilligungen

Anschlussgesuche von gewerblichen und industriellen Betrieben sind der Betriebskommission zur Begutachtung vorzulegen. Von der Kommission als ungenügend beurteilte Gesuche dürfen nicht bewilligt werden.

Gesuche für direkte Anschlüsse an gemeinschaftliche Kanäle dürfen nur mit Zustimmung der Betriebskommission bewilligt werden.

V. Finanzhaushalt

A Vermögensverwaltung

Art. 18

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens obliegt der Betriebskommission.

Verwaltung

Sämtliche einer Abnützung oder Altersentwertung unterliegenden Vermögenswerte sind jährlich angemessen abzuschreiben. Dieser Abschreibungsbedarf ist im Anlagekataster nachzuführen und den Gemeinden mit der Jahresrechnung mitzuteilen. Diese sind verpflichtet, diesen Abschreibungsbedarf ihren Rechnungen (Spezialfinanzierungen) zu belasten.

Abschreibungen

Zur Sicherstellung der Auslagen für den Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen und notwendige Anschaffungen ist ein besonderer Betriebsfonds anzulegen, welcher in der Regel Fr. 50'000.-- nicht übersteigen soll.

B Gemeinschaftliche Kosten

Art. 19

Als gemeinschaftliche Investitionskosten gelten alle Aufwändungen der Vertragsgemeinden für die Erstellung der gemein-

Kosten für Erstellung und Erweiterung der Anlage schaftlichen Anlagen und die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Auslagen bis zur Inbetriebnahme der Anlage.

Art. 20

Erweiterung und Erneuerung

Als gemeinschaftliche Investitionskosten gelten ferner die über den Umfang von gewöhnlichen Unterhaltsarbeiten hinausgehenden Bauaufwändungen für die Erweiterung oder Erneuerung der gemeinschaftlichen Anlagen.

Art. 21

Betriebskosten

Als gemeinschaftliche Betriebskosten gelten alle für den Betrieb und Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen notwendigen Aufwändungen.

Dazu gehören insbesondere:

- 1. Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlagen und der gemeinschaftlichen Kanäle, Messstellen, Pumpwerke, Probeentnahmestellen etc.
- 2. Reparaturkosten, Kosten für Anschaffungen sowie bauliche und technische Anpassungen, die weder Erweiterungen noch Erneuerungen sind.
- 3. Personal- und Verwaltungskosten.
- 4. Kapitalkosten und Abschreibungen.

Art. 22

Gemeindeeigene Anlagen Alle übrigen Kosten für die Abwasserbeseitigung, insbesondere die Kosten für die Erstellung der gemeindeeigenen Kanäle, stellen keine gemeinschaftlichen Kosten dar und sind von der einzelnen Vertragsgemeinde bzw. von den angeschlossenen Grundeigentümern aufzubringen.

C Verteilung der Kosten

Art. 23

Kostenverteilerreglement Die anfallenden Anlage- und Betriebskosten werden im Verhältnis der anfallenden Wassermengen und des Verschmutzungsgrades (Verursacherprinzip) aufgeteilt. Das Kostenverteilerreglement ist von den Gemeindevorständen zu genehmigen und hat der jeweils geltenden übergeordneten Gesetzgebung,

insbesondere dem kantonalen Gewässerschutzgesetz zu entsprechen.

Bei einer Erweiterung und Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage werden die Investitionskosten i.S. von Art. 19 und Art. 20 im Verhältnis der anfallenden Wassermengen und des Verschmutzungsgrades (relevantes Umlagekriterium je nach Anfallsort der Investitionskosten) verursachergerecht auf die Vertragsgemeinden verteilt.

An Dritte, welche sich an den Investitionskosten nicht direkt beteiligen, werden aus den Investitionen resultierende Zinsund Abschreibungskosten analog zu den Anlage- und Betriebskosten i.S. von Art. 23 Abs. 1 belastet.

Durch die Betriebskommission wird ein Analyse- und Messprogramm definiert, nach welchem die Messgrössen ermittelt werden, welche für die Verteilung der Kosten gemäss Kostenverteilerreglement notwendig sind.

Die Gemeinden können Kosten, welche ihr von der Zweckgemeinschaft ARA Sax für Kostenträger ihres Gemeindegebietes verrechnet werden, direkt an diese Kostenträger weiterverrechnen.

Die Betriebskommission verteilt die infolge weiterer Aufgaben anfallenden Kosten verursachergerecht.

Kosten für weitere Aufgaben

Art. 24

Die Vertragsgemeinden leisten nach Genehmigung der entsprechenden Kredite ihre Beiträge, Vorschusszahlungen oder Nachleistungen an die gemeinschaftlichen Bau- und Betriebskosten auf speziell hiefür errichtete gemeinschaftliche Bankkonten.

Akontozahlungen

D Budget und Rechnung

Art. 25

Im Budget sind die ordentlichen Ausgaben für den Betrieb und den Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen sowie Investiti-

Budget

onsaufwendungen und Anschaffungen, die nicht der Betriebsrechnung belastet werden, getrennt aufzuführen.

Das Budget ist jeder Vertragsgemeinde bis zum 30. September des Vorjahres der Rechnungsperiode zuzustellen.

Die Genehmigung des Budgets ist Sache jeder Vertragsgemeinde.

Art. 26

Bauabrechnung

Die Betriebskommission erstellt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres eine provisorische Bauabrechnung über die bis zu diesem Zeitpunkt getätigten gemeinsamen Bauaufwendungen.

Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Anlagen erstellt die Betriebskommission die Schlussabrechnung, welche den Vertragsgemeinden und dem kantonalen Amt für Gewässerschutz zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 27

Jahresrechnung

Die Betriebskommission erstellt eine Betriebs- und Vermögensrechnung, die auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen und mit dem nachgeführten Anlagekataster bis spätestens Ende März des folgenden Jahres den Vertragsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes ist Sache jeder Vertragsgemeinde.

E Beiträge und Gebühren Dritter

Art. 28

Die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer für den Anschluss ihrer Liegenschaft an die gemeinschaftlichen Abwasseranlagen und die Erhebung von Kanal- und Klärgebühren der angeschlossenen Grundeigentümer ist Sache jeder Vertragsgemeinde.

F Haftung für gemeinschaftliche Ausgaben

Art. 29

Die Vertragsgemeinden haften solidarisch für die von ihnen gemeinsam eingegangenen und übernommenen Verbindlichkeiten.

Art. 30

Die Rechnungsführung und die allgemeine Geschäftsführung der Betriebskommission wird durch die Geschäftsprüfungskommission, in welche die Gemeinden je ein Mitglied delegieren, überprüft.

Geschäftsprüfungskommission

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Soweit der vorliegende Vertrag und das kantonale öffentliche Recht keine besonderen Bestimmungen enthalten, finden auf das Verhältnis der Vertragsgemeinden unter sich die Bestimmungen von Art. 530ff OR über die einfache Gesellschaft subsidiär Anwendung.

Art. 32

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind dem Verwaltungsgericht auf dem Wege der Verwaltungsklage zur Entscheidung zu unterbreiten.

Art. 33

Der vorliegende Vertrag tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden mit der Unterzeichnung durch beide Gemeindevorstände in Kraft.

Dieser Vertrag wurde in dreifacher Ausfertigung zuhanden der Vertragsschliessenden und des kantonalen Amtes für Gewässerschutz erstellt und unterzeichnet.

Von der Gemeindeversammlung Samedan beschlossen am 12.12.2002.

Der Gemeindepräsident: Der Aktuar:

Thomas Nievergelt Claudio Prevost

Von der Gemeindeversammlung Bever beschlossen am 11.12.2002.

Der Gemeindepräsident: Der Aktuar: Bruno Giovanoli Renato Roffler